



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Stabsstelle Planfeststellung -

P219-05020-90

Hannover, den 24.04.2020

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Vorhaben:

110-kV-Leitung Abzweig Jesteburg LH-14-1207, Anbindung Umspannwerk Tangendorf, Neubau Mast Nr. 22A, in der Gemeinde Tangendorf des Landkreises Harburg

Träger des Vorhabens: Avacon Netz GmbH

Antrag vom: 25.11.2019

Die Avacon Netz GmbH plant im Bereich der Gemeinde Tangendorf, Landkreis Harburg, die Anbindung eines neuen Wind-Umspannwerkes (UW) in die bereits bestehende 110-kV-Freileitung LH-14-1207 Abzweig Jesteburg. Der Anschlusspunkt für das UW Tangendorf soll über einen Winkelabzweigmast erfolgen, der innerhalb der 110-kV-Freileitung neu errichtet werden muss. Der neue Maststandort Nr. 22A wird zwischen Mast 22 und 23 der bestehenden 110-kV-Freileitung in Leitungsachse erbaut. Mit Schreiben vom 25.11.2019 wurde der Neubau des Maststandortes Nr. 22A gemäß § 43f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) angezeigt. Das Grundstück auf welchem der neue Mast errichtet wird, befindet sich im Eigentum der Avacon Netz GmbH. Die Gesamtstreckenlänge der 110-kV-Freileitung LH-14-1207 beträgt ca. 19,4 km.

Die Errichtung und der Betrieb des UW erfolgt unabhängig zu diesem Vorhaben und wird ein eigenständiges Genehmigungsverfahren durchlaufen. Die Baugenehmigung für das UW ist nach Rücksprache mit der Avacon Netz GmbH am 19.12.2019 eingegangen (Mail vom 10.01.2020).

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), ist festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Gemäß §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben in Form der Errichtung und des Betriebs einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV, das in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet

ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Neubau des Maststandortes Nr. 22A in die 110-kV-Freileitung Abzweig Jesteburg LH-14-1207 zur Anbindung des UW Tangendorf.

Der Mast Nr. 22A wird in Leitungsachse zwischen Mast 22 und 23 als Winkelabzweigmast errichtet. Er wird eine Höhe von 33,3 m erhalten. Der Schutzstreifen der Leitung wird sich minimal verändern, jedoch aufgrund der Errichtung des Mastes in Leitungsachse nicht wesentlich verbreitern.

Der neue Maststandort Nr. 22A wird auf einer Ackerfläche, auf dem Flurstück 206/16, Gemarkung Tangendorf errichtet. Südlich des Maststandortes soll das UW Tangendorf (ebenfalls auf dem Flurstück 206/16, Gemarkung Tangendorf) errichtet werden. Die Anbindung des UW wird eine Fläche von etwa 10,5 m in Anspruch nehmen. Durch den Neubau wird eine Versiegelung der Fläche von etwa 49 m² erfolgen.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der Neubau des UW Tangendorf stellt kein kumulierendes Vorhaben i.S.d. § 10 UVPG dar, da es sich nicht um ein Vorhaben derselben Art handelt. Da es bei dem UW und dem neuen Maststandort Nr. 22A überschneidende Wirkräume und Wirkungen gibt, ist es aber im Zusammenwirken zu betrachten. Bei der Bauphase liegen geringe bis keine kumulierenden Vorhabenwirkungen vor, da sich die Bauphasen der beiden Vorhaben zeitlich nicht überschneiden. Allerdings bestehen anlagebedingt gleiche/ vergleichbare Vorhabenwirkungen durch visuelle Überschneidungen der Baumaßnahmen. Die Fläche ist bereits durch die bestehende Freileitung vorbelastet und die Vorhaben prägen das Landschaftsbild in gleicher Weise. Die vertikalen Strukturen des UW und des Maststandortes gliedern sich in das Landschaftsbild ein. Während der Betriebsphase stehen das UW sowie der Mast über 500 m entfernt zu jeglichen Gebäuden. Die zusätzlichen Koronageräusche gehen nicht über die Grundbelastung des UW hinaus. Die 26. BImSchV wird eingehalten.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die Maßnahme findet an Bestandsmasten statt. Eine Verschiebung der Masten ist nicht vorgesehen. Der Mast Nr. 22A wird in Leitungsachse zwischen Mast 22 und 23 errichtet.

Erhebliche bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser), Klima und Luft sind nicht zu erwarten. Während der

Baudurchführung wird keine Wasserhaltung erforderlich werden. Veränderungen auf das Grundwasser ergeben sich nicht. Niederschlagswasser, das in die Baugrube gelangt ist, wird abgepumpt und auf einer angrenzenden Fläche versickert.

Die Freileitung ist bereits Teil des Landschaftsbildes. Somit wird das Landschaftsbild nicht qualitativ verändert. Der Neubau des Maststandortes Nr. 22A ist für das Schutzgut Landschaftsbild nicht erheblich.

Es findet eine dauerhafte Oberflächenversiegelung von ca. 49 m² statt. In Anbetracht der Baumaßnahme des UW wird diese Versiegelung allerdings als gering und damit als unerheblich angesehen. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht nicht.

Durch umfangreiche Aushubarbeiten mit anschließender dauerhafter Versiegelung des Bodens durch das Plattenfundament (12 x 12 m) kommt es zu einer Einbringung von anthropogenen Fremdstoffen in den Boden und zu einem unvermeidbaren Verlust der Bodenfunktion (Speicher- und Pufferfunktion sowie Lebensraum- und Ertragsfunktion). Der Eingriff erfolgt bis zu einer Tiefe von 3 m. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Maststandortes wird dadurch nicht mehr möglich sein, ist aber aufgrund der Nutzung dieser Fläche als Standort eines neuen UW auch nicht mehr vorgesehen. Allerdings kann sich im Mastbereich oberhalb des Plattenfundaments anspruchslose, nicht tiefwurzelnde Vegetation (halbruderale Gras-Kraut-Fluren o. ä.) wieder ansiedeln. Um die genannten Eingriffe so gering wie möglich zu halten, wird auf einen sorgfältigen Umgang während der Baudurchführung geachtet

Die Zuwegung erfolgt über den angrenzenden Weg (Ahlenbergstraße) zum neuen Maststandort Nr. 22A. Die Arbeitsfläche wird unmittelbar am neuen Maststandort innerhalb des dinglich gesicherten Schutzstreifens errichtet, sodass die Betroffenheit auf das Flurstück 206/16, Gemarkung Tangendorf (Eigentümerin: Avacon Netz GmbH) begrenzt bleibt. Vor Beginn der Baumaßnahme müssen keine verkehrsrechtlichen Genehmigungen eingeholt werden.

Eine zusätzliche Zerschneidung findet nicht statt.

Auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope und Tiere werden sich keine bau-, anlagen oder betriebsbedingte Auswirkungen ergeben.

Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Im Rahmen der Baumaßnahme entstehen keine Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG. Baumaterialien werden ordnungsgemäß beseitigt.

Umweltverschmutzung und Belästigung

Freileitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiterseile elektrische und magnetische Felder. Für elektrische Anlagen mit Nennspannung > 1 kV ist seit dem 01.01.1997 die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) gültig (Neufassung v. 14.08.2013). Dort sind zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen für Gebäude oder Grundstücke, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, Immissionsgrenzwerte festgelegt. Da der Mast Nr. 22A

innerhalb der bestehenden 110-kV-Freileitung errichtet wird, erhöhen sich die Bodenabstände der Leiterseile und es ergibt sich damit sogar eine Verbesserung der elektromagnetischen Felder. Jegliche nächstgelegene Bebauungen sind mindestens 500 m von der Leitung entfernt (Mast Nr. 22A). Somit sind keine weiteren Belastungen zu befürchten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden auch nach Bauumsetzung weiterhin unterschritten.

Während der Bautätigkeit kommt es durch den Einsatz von Baufahrzeugen zu akustischen Beeinträchtigungen. Diese sind jedoch zeitlich und temporär (auf wenige Tage) begrenzt. An Wochenenden sowie nachts erfolgen keine Arbeiten. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht gegeben.

Unfallrisiko mit Blick auf Stoffe und Technologien

Es besteht kein Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien.

Risiken für die menschliche Gesundheit

Durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge (Baumaschinen) können während des Baustellenbetriebes nur sehr kleinräumige und temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen eintreten. Durch das Einhalten der einschlägigen Regelwerke können diese Belastungen vermieden werden. Die Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge sind als unerheblich zu betrachten. Eine Veränderung der lokalen klimatischen Verhältnisse kann ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt gehen von dem Maststandort keine Beeinträchtigungen der Lufthygiene und somit der menschlichen Gesundheit aus.

Standort des Vorhabens:

Nutzungskriterien:

Der Maststandort befindet sich auf einer Ackerfläche. Diese Fläche unterliegt bereits einer belastenden Bewirtschaftung. Zudem ist die Fläche durch den Neubau des UW beeinträchtigt. Eine ökologische Empfindlichkeit ist somit nicht gegeben.

Qualitätskriterien:

Fläche

Der Maststandort befindet sich auf intensiv genutzten Ackerflächen.

Boden

Durch den Einsatz von Baumaschinen und die Anlieferung von Materialien kann es bei feuchter Witterung insbesondere auf der Ackerfläche zu Bodenverdichtungen kommen. Diese Bodenverdichtung wird durch die Nutzung von vorhandener Wege und Zufahrten (3 m breite Zufahrt wird angelegt) zum Maststandort und zur Baustelle verhindert. Durch zusätzlich ausgelegte Baggermatten auf den Flächen wird die Beanspruchung des Bodens minimiert. Nach

Abschluss der Arbeiten wird darauf geachtet, dass die Arbeitsflächen und Zuwegungen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Eine dauerhafte Befestigung der Flächen ist nicht erforderlich.

Der anfallende Oberboden aus der Baugrube wird bis zur späteren Wiederverwendung getrennt vom übrigen Erdaushub gelagert und gesichert. Auch die Umgebung des Maststandortes wird abschließend in den Zustand zurückversetzt, wie sie vor Beginn der Baumaßnahme angetroffen wurde (z. B. Anlage von Grünland, Auflockerung des Bodens).

Landschaft

Der neue Maststandort Nr. 22A befindet sich nördlich der Gemeinde Tangendorf im Bereich des Samtgemeindegebietes Salzhausen. Geprägt wird dieses Landschaftsbild durch intensiv genutzte Ackerflächen. Außerdem wird das Landschaftsbild bereits durch die bestehende Freileitung und dem sichtbaren Blick auf die Leiterseile im Raum beeinträchtigt und vorbelastet. Der neue Mast wird in Leitungsachse errichtet und stellt im Gegensatz zum Neubau des UW Tangendorf in 10 m Entfernung keine höhere Belastung des Landschaftsbildes dar. Auch wird der Mast eine relativ geringe Höhe von 33,3 m haben.

Wasser

Von dem Vorhaben sind keine Gewässer betroffen. Der Mast befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet. Aufgrund der weiten Entfernung von Gewässern wird der Grundwasserspiegel von Boden- und Gesteinsbewegungen des Bauvorhabens nicht betroffen sein. Ebenfalls werden keine gewässergefährdeten Stoffe zum Einsatz kommen.

Tiere

Aufgrund der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet kann festgestellt werden, dass das Lebensraumpotenzial für Tiere stark eingeschränkt ist. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind weder schutzwürdige Tierarten bekannt noch sind kartierte Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) vorhanden. Ein Brutvogelschutzgebiet befindet sich in einem ausreichenden Abstand zum Bauvorhaben (1 Kilometer). Hier ergeben sich somit keine Konflikte.

Pflanzen

Vom Vorhaben sind intensiv genutzte Ackerflächen ohne Baumbestand betroffen. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind weder schutzwürdige Pflanzenarten bekannt noch sind kartierte FFH-Gebiete vorhanden. Die Maststandorte stehen frei von Gehölzen. Baufreiheit ist somit gegeben.

Biologische Vielfalt

Es sind keine kartierten Biotoptypen in den Vorhabenbereichen vorhanden.

Schutzkriterien:

Ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) befindet sich zwar in einer Entfernung von ca. 400 m zum Maststandort Nr. 22A, dieses wird allerdings nicht von der Maßnahme berührt. Auch wird sich nach der Errichtung des Maststandortes Nr. 22A keine negativen Auswirkungen auf dieses LSG ergeben. Ein Brutvogelschutzgebiet befindet sich ebenfalls in einem ausreichenden Abstand zum Bauvorhaben (1 Kilometer). Konflikte ergeben sich hier nicht.

Denkmalschutz

Nach Auswertung von amtlichen Bestandsdaten kann festgestellt werden, dass in dem unmittelbaren Umfeld des beplanten Flurstücks keine Bodendenkmale bekannt sind. Es ist aber in hohem Maße damit zu rechnen, dass dort noch unbekannte Bodendenkmalsubstanz existiert. Abzuleiten ist diese Annahme aus dem Umstand, dass beim Bau einer nur 1,8 km entfernten NEL-Pipeline im Jahr 2012/2013 nahezu flächendeckend in dem gesamten Raum zwischen Thieshope und Pattensen Bodendenkmale entdeckt wurden. Nach Rücksprache mit der niedersächsischen Landesbehörde für Denkmalpflege (NLD) ist für die Durchführung der Maßnahme keine Einzelgenehmigung sowie weiterführende Auflage (archäologische Baubegleitung) erforderlich. Das Umspannwerk Tangendorf wird zuerst gebaut (Baugenehmigung vom 19.12.2019). Die Errichtung des Maststandortes erfolgt im Anschluss, wodurch davon ausgegangen werden kann, dass die denkmalpflegerischen Belange bereits beim Bau des UW abgearbeitet sind. Das Baufeld für das neue UW wird sich über das Baufeld des neuen Maststandortes erstrecken. Die NLD wurde über die Reihenfolge der Baumaßnahmen informiert. Die Bauausführende Firma wird sich vor Baubeginn bei der NLD melden und das Vorhaben anzeigen.

Gesamteinschätzung der Auswirkungen:

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich bei dem Mastneubau um eine punktuelle Maßnahme an einer bereits bestehenden Freileitung in einer sowieso vorbelasteten Landschaft handelt. Die zusätzliche dauerhafte Versiegelung ist im Vergleich zu dem Neubau des UW als unerheblich zu betrachten. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die über die Auswirkungen der bestehenden Hochspannungsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Ein kumulierendes Vorhaben i. S. d. § 10 UVPG aufgrund des Neubaus des UW Tangendorf liegt nicht vor.

Es erfolgt keine Veränderung der technischen Planung der 110-kV-Freileitung Abzweig Jesteburg LH-14-1207. Somit folgen auch keine Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Die Immissionsgrenzwerte werden eingehalten und es bestehen keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen während der Baumaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit dem UW Tangendorf ist in diesem Zusammenhang nicht mit relevanten Auswirkungen zu rechnen.

Für die Zuwegung und die Arbeitsfläche ist keine Flächeninanspruchnahme notwendig. Eine dauerhafte Befestigung der Flächen ist nicht erforderlich. Bodenverdichtungen werden mit dem Auslegen von Baggermatten verhindert. Nach Abschluss der Arbeiten wird darauf geachtet, dass die Arbeitsflächen und Zuwegungen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Baumaterialien werden ordnungsgemäß beseitigt.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das LSG oder andere Eingriffe in Schutzgebiete gemäß BNatSchG & WHG.

Während der Baudurchführung ist keine Wasserhaltung erforderlich. Eingriffe in Grundwasser ergeben sich nicht. Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht betroffen.

Für die Durchführung der Maßnahme ist keine Einzelgenehmigung sowie weiterführende Auflage (archäologische Baubegleitung) erforderlich. Das Umspannwerk Tangendorf wird zuerst gebaut. Die Errichtung des Maststandortes erfolgt im Anschluss, wodurch davon ausgegangen werden kann, dass die denkmalpflegerischen Belange bereits beim Bau des UW abgearbeitet sind

Ergebnis:

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Hannover, 24.04.2020

i. A. Bussmann